

und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Produktions-, Leistungs- bzw. Umsatzplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Die geplante Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend der geplanten, Produktion, der geplanten Leistung bzw. des geplanten Umsatzes auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(3) Bei Nichterfüllung des Produktions- bzw. Leistungs- oder Umsatzplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von IVs % und zum Fonds II in Höhe von 1 % die gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(4) Bei Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungs- oder Umsatzplanes erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berichtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme. Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

(5) Als Berechnungsgrundlage dienen für die im § 1 angeführten Wirtschaftszweige — mit Ausnahme der VEB für Mast von Schlachtvieh — die auf den Konten 42 und 43 sowie bei den MTS und MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken auf den Konten 46 80 und 46 870 geplanten Beträge unter Absetzung von

- a) Prämien gemäß Prämien Verordnungen,
- b) Prämien für Materialeinsparungen,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) und bei den MTS und MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken auf den Konten 46 870 und 46 800 geplanten Aufwendungen für Lehrecken und Lehrplätze.

(6) Für die VEB für Mast von Schlachtvieh dienen als Berechnungsgrundlage die auf den Konten 34 bis, 37' geplanten Beträge unter Absetzung von

- | | |
|---|------|
| 3619 — produktionsabhängige Prämien — | |
| 3702 — Krankengeldzuschüsse — | f, j |
| 3703 — produktionsunabhängige Prämien — | fe |

Zu § 3 der Verordnung:

• § 3

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Untererfüllung des geplanten Verlustes gilt — außer für MTS und die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh — die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplan- bzw. Leistungsplan-Übererfüllung berichtigten geplanten Betriebsergebnis und dem tatsächlich erreichten Betriebsergebnis unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Zurechnung von

- a) Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise bzw. Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,

- b) sonstigen, in Anweisungen und Anordnungen des Ministeriums der Finanzen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant wurden,

durch Abzug von

- a) Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise bzw. Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
- b) durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
- c) Nichterreicherung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis —.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erwirtschaftet anzusehen ist.

(3) Bei den MTS dient als Grundlage der Berechnung des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinnes die erarbeitete Unterschreitung des geplanten Aufwandes pro ha: mittl. Pflügen. Als Errechnungsmethode dient folgendes Verfahren:

Die Gegenüberstellung des Planaufwandes der geleisteten ha mittl. Pflügen mit dem Ist-Aufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt als Differenz eine Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Aufwandes. Weicht die Differenz eine Unterschreitung des geplanten Aufwandes aus, so dient diese als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn gemäß § 3 der Verordnung.

Es ergibt sich also folgende Systematik:

- a)
$$\frac{\text{geplanter Gesamtaufwand}}{\text{geplante ha mittl. Pflügen}} = \text{Planaufwand pro ha mittl. Pflügen.}$$

Der geplante Gesamtaufwand ist für die Berechnung zu kürzen um den geplanten Aufwand für Handelsware, Kantinen und Wohnungen für Werkstätige. Er ist zu erhöhen um die durch Beschlüsse des Ministerrats bestätigten sowie die durch Anweisungen und Anordnungen des Ministeriums der Finanzen anerkannten Kostenerhöhungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind.

- b) Die Multiplikation des unter Buchst. a errechneten Planaufwandes pro ha mittl. Pflügen mit den geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt den Planaufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen.
- c) Durch die Gegenüberstellung des Planaufwandes der geleisteten ha mittl. Pflügen mit dem Istaufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt sich die Überschreitung bzw. Unterschreitung des geplanten Aufwandes. Der Istaufwand ist zu kürzen um den Istaufwand an Handelsware, Kantinen und Wohnungen für Werkstätige. Die auf diese Weise errechnete Unterschreitung des geplanten Aufwandes ist gegebenenfalls um die Beträge zu mindern, die von den MTS nicht erwirtschaftet wurden.

(4) Bei den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh dient als Grundlage für die Errechnung des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinnes die überplanmäßig erarbeitete Selbstkostensenkung, da Überplangewinne speziell bei den VHZN unter Umständen ausgewiesen werden, die nicht erwirtschaftet sind, sondern sich aus höherer Handelsspanne ergeben. Die Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkosten-